

Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte der Stadt Wernigerode

Auf Grundlage des Beschlusses zur Einführung der Ehrenamtskarte für die Stadt Wernigerode (BV 037/2026) durch den Stadtrat der Stadt Wernigerode am 21.05.2026 sowie aufgrund der §§ 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), wird folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Da ehrenamtliches Engagement gegenwärtig wie auch künftig eine wesentliche Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Stadt Wernigerode darstellt, wird mit der Ehrenamtskarte der Stadt Wernigerode ein Instrument zur Wertschätzung und Anerkennung dieses Engagements geschaffen. Die Gewährung von Vergünstigungen in Einrichtungen der Stadt Wernigerode sowie bei teilnehmenden Anbietern setzt ein sichtbares öffentliches Zeichen der Würdigung und dient zugleich als Ausdruck des Dankes gegenüber den ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Die Stadt Wernigerode würdigt und fördert bürgerschaftliches Engagement unter anderem durch die Einführung der Ehrenamtskarte auf Grundlage dieser Richtlinie. Voraussetzung ist, dass die ehrenamtlich engagierten Personen sowie die Organisationen, in denen sie tätig sind, die Menschenrechte achten und ihr Handeln an den Grundsätzen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, ausrichten.

§ 1 Regelung

1. Die Ehrenamtskarte dient der öffentlichen Anerkennung ehrenamtlichen Engagements für die Menschen im Gebiet der Stadt Wernigerode. Mit der Ehrenamtskarte spricht die Stadt ihren Dank aus und verfolgt das Ziel, ehrenamtliches Engagement zu stärken und zu fördern.
2. Die Ehrenamtskarte dient als Legitimation, um Vergünstigungen, welche in der Stadt Wernigerode für ehrenamtlich Tätige angeboten werden, zu erhalten.
3. Art und Höhe der Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen und werden durch den jeweiligen Anbieter bestimmt.
4. Folgende Einrichtungen (in) der Stadt Wernigerode bieten den ehrenamtlich Tätigen Vergünstigungen an:

Schierker Feuersteinarena	bis 18jährige kostenfrei/Erwachsene 50 % Eintrittsermäßigung
Schwimmhalle/Waldhofbad	
Harzplanetarium	
Harzmuseum	
Stadtbibliothek	kostenfreie Mitgliedschaft

Eine Übersicht der Akzeptanzstellen und Vergünstigungen – auch Leistungen außerhalb dieser Richtlinie (Angebote Dritter) - wird auf der Homepage der Stadt Wernigerode veröffentlicht (<https://www.wernigerode.de/Stadtleben/Ehrenamtskarte/>) und regelmäßig aktualisiert.

§ 2 Ehrenamtskarte

Auf der Ehrenamtskarte sind neben der Bezeichnung Ehrenamtskarte, dem Vornamen und Namen des Berechtigten und die Geltungsdauer anzugeben. Die Ehrenamtskarte wird entgeltfrei durch die Stadt Wernigerode ausgestellt.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung und Ausgabe der Ehrenamtskarte

1. Die Ehrenamtskarte der Stadt Wernigerode soll an ehrenamtlich Tätige vergeben werden, welche sich in besonderem Maße aktiv für das Gemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wernigerode engagieren.
2. Folgende Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a) Die ehrenamtliche Tätigkeit wird freiwillig und gemeinwohlorientiert ausgeführt.
 - b) Sie wird mit mindestens 3 Stunden in der Woche oder 150 Stunden im Jahr in der Stadt Wernigerode verrichtet – Tätigkeiten in unterschiedlichen Vereinen, Organisationen und Initiativen können zeitlich zusammengefasst werden.

Für Jugendliche im Alter zwischen 14 Jahren und dem vollendeten 18. Lebensjahr gilt eine Mindeststundenanzahl von 1,5 Stunden je Woche oder 75 Stunden im Jahr.
 - c) Die ehrenamtliche Tätigkeit wird seit mindestens einem Jahr in dem für den Erhalt der Ehrenamtskarte erforderlichen Umfang ausgeführt und soll auch für die Dauer der Gültigkeit der Ehrenamtskarte in diesem Umfang fortgeführt werden.
 - d) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird keine Aufwandsentschädigung gewährt oder maximal eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von 1.000,00 Euro (Ehrenamts-pauschale/Übungsleiterpauschale). Nicht als Aufwandsentschädigung im Sinne dieser Regelung gelten die Erstattungen tatsächlich entstandener Auslage sowie die Erstattung von Fahrgeld oder Fahrkosten.
 - e) Ehrenamtskarteninhaber kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sein.
3. Unabhängig vom Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen muss der Wirkungskreis des ehrenamtlichen Engagements in der Gebietskörperschaft der Stadt Wernigerode liegen; d.h. dass die Tätigkeiten in der Stadt Wernigerode durchgeführt werden oder durch Vereine, Organisationen oder Initiativen begleitet und koordiniert werden.
4. Durch den Stadtrat und/oder Oberbürgermeister können Ausnahmen zu einzelnen Voraussetzungen beschlossen werden, wenn Ereignisse eintreten, die die Erbringung von Voraussetzungen erschweren oder gar unmöglich machen.

§ 4 Verantwortungsträger

Die Stadt Wernigerode ist Herausgeber der Ehrenamtskarte.

§ 5 Prüfungsvorbehalt

Die Stadt Wernigerode ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über die Ausstellung der Ehrenamtskarte gemäß dieser Richtlinie vor Ort zu prüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist sie berechtigt, die Befugnis für die Erteilung der Ehrenamtskarte zu entziehen.

§ 6 Verfahren

1. Die Ehrenamtskarte wird auf Antrag jeder Person ausgestellt, die die Voraussetzungen nach § 3 dieser Richtlinie erfüllt.
2. Die Antragstellung erfolgt durch die ehrenamtliche tätige Person selbst. Hierfür ist der dafür vorgesehenen Anmeldebogen zu verwenden.
3. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ehrenamtskarte ist durch den Verein, die Organisation oder die Initiative, in deren Rahmen die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, auf dem Anmeldebogen rechtsverbindlich zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt durch Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person sowie unter Angabe von Anschrift und Kontaktdaten der Institution.
4. Der vollständig ausgefüllte und durch die Institution bestätigte Anmeldebogen ist durch die antragstellende Person bis 30.10. des laufenden Jahres für den Gültigkeitsbeginn 01.01. des Folgejahres bei der Stadt Wernigerode einzureichen.
5. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in den Fachämtern, die fachlich die ehrenamtlichen Tätigkeiten begleiten. Die Ausgabe der Ehrenamtskarten wird wie folgt dokumentiert.
 - a) Angaben zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten
 - b) soweit zutreffend der dazugehörige Verein/Organisation/die Ortschaft, Anschrift und Kontaktdaten
 - c) Angaben zum TätigkeitsbereichEine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt nicht.
6. Die ausgefüllten Erfassungsbögen verbleiben im zuständigen Amt und sind dort für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Ehrenamtskarte aufzubewahren.
7. Die Ehrenamtskarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie ist nur in Verbindung mit einem Lichtbilddokument gültig. Ein entsprechend gültiges Dokument ist bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle zusammen mit der Ehrenamtskarte auf Verlangen vorzulegen.
8. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrenamtskarte besteht nicht.
9. Es besteht kein Anspruch auf kostenfreien Ersatz bei Verlust der Karte.

§ 7 Widerrufsrecht

1. Die Stadt Wernigerode behält sich in Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber ein Widerrufsrecht vor. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder auf Ersatzleistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Die Stadt Wernigerode behält sich das Recht vor, die Ausstellung von Ehrenamtskarten einzustellen. Dazu ist eine angemessene Frist einzuhalten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann unter angemessener Wahrung der Belange der Karteninhaber auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
3. In den Fällen 1. und 2. ist die Ehrenamtskarte an die Stadt Wernigerode zurück zu geben.

§ 8 Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Wernigerode für nicht gewährte Vergünstigungen und/ oder Zugaben ist ausgeschlossen.
2. Die Stadt Wernigerode haftet nur für Schäden, die von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.
3. Der Karteninhaber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte. Fälschungen oder missbräuchlicher Gebrauch der Ehrenamtskarte werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

§ 9 Verarbeitung persönlicher Daten

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist der antragstellende Verein / die antragstellende Organisation.
2. Die erhobenen Daten der Karteninhaber werden auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet, gespeichert, aufbewahrt und zwei Jahre nach Ablauf der Ehrenamtskarte gelöscht.
3. Wenn die Beteiligten in die Verarbeitung der Daten durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verein / der Organisation eingewilligt haben, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft an gleicher Stelle widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

§ 10 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt 1 Jahr. Sie kann bei fortbestehenden Voraussetzungen um ein Jahr verlängert werden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung - In-Kraft-Treten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, den 02.06.2026

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Tobias Kascha
Oberbürgermeister